

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 18.06.2021

52.03-0561252-0000-550

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Ferro Duo GmbH mit Bescheid vom 10.12.2020 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Abfallbehandlungsanlagen

Für die Anlage maßgeblich ist das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlung mit den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung vom 17.08.2018.

Im Auftrag

gez. Hesse



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

### **Genehmigungsbescheid**

**für die Ferro Duo GmbH**

**für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und  
zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen  
Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 54 in 47053  
Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129,  
136, 139 und 176**

**Az.: 52.03-0561252-0000-550**

**Vz.: 1549/2019**

**vom 10.12.2020**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I: Entscheidungen .....</b>	<b>3</b>
1. Entscheidungssatz.....	3
2. Kostenentscheidung .....	3
3. Gebührenfestsetzung.....	3
<b>Teil II: Inhaltsbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
1. Gegenstand der Genehmigung.....	5
2. Kapazitätsbeschränkung.....	5
3. Zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe.....	5
4. Betriebseinheiten .....	6
5. Genehmigte Antragsunterlagen .....	7
6. Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	7
<b>Teil III: Nebenbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
A Bedingungen.....	8
B Auflagen.....	8
1. Allgemeines .....	8
2. Kreislaufwirtschaft.....	8
3. Düngemittelrecht.....	10
4. Bodenschutz und Altlasten .....	11
5. Störfallrecht.....	11
6. Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik.....	12
<b>Teil IV: Hinweise .....</b>	<b>16</b>
1. Kreislaufwirtschaft.....	16
2. Futtermittelrecht.....	16
<b>Teil V: Begründung .....</b>	<b>17</b>
1. Sachentscheidung .....	17
2. Kostenentscheidung .....	21
3. Gebührenentscheidung.....	21
<b>Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>23</b>
<b>Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen.....</b>	<b>24</b>
<b>Anhang II: zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe.....</b>	<b>26</b>





zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

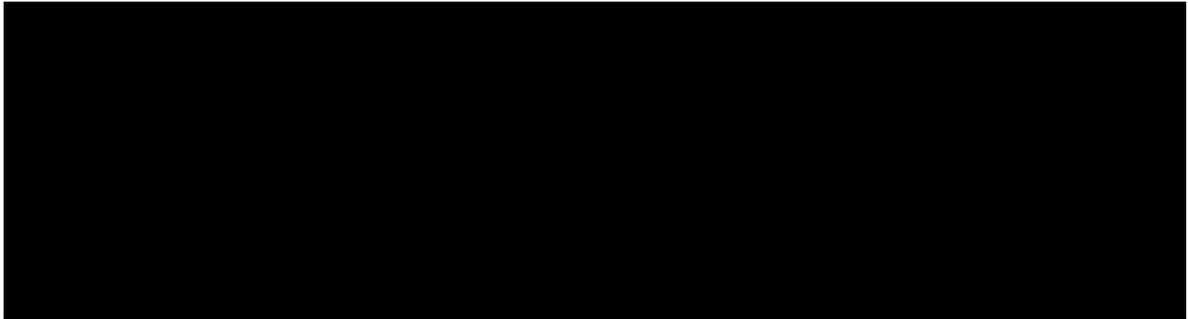
Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.



## **Teil II: Inhaltsbestimmungen**

### **1. Gegenstand der Genehmigung**

- 1.1 Erweiterung des Abfallkataloges zur Herstellung von Eisen(II)-sulfat um folgende Abfälle als Substitut für Kalk:



- 1.2 Erhöhung der täglichen Behandlungsleistung von gefährlichen Abfällen in der BE 1 von 250 t/d auf 259 t/d unter Beibehaltung der täglichen Gesamtbehandlungsleistung von 1.500 t/d
- 1.3 Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle in der BE 1 von 500 t auf 549 t unter Beibehaltung der Gesamtlagermenge von 20.000 t

### **2. Kapazitätsbeschränkung**

Die Inhaltsbestimmung 3.2 des Bescheides vom 02.03.2020 wird hiermit aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- 2.1 BE 1: Mischanlagen I und II
- tägliche Behandlungsleistung: 1.500 t/d, davon max. 259 t/d gefährliche Abfälle und max. 200 t/d für die Mahlanlage I
  - Lagerkapazität: 20.000 t, davon 549 t gefährliche Abfälle
  - Lagerkapazität Silos: 1.807,5 m<sup>3</sup>

### **3. Zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe**

- 3.1 In der Anlage dürfen nur die in Anhang II genannten Abfallarten/ Einsatzstoffe angenommen werden.
- 3.2 Die Lagerung und Behandlung der Abfälle/ Einsatzstoffe hat entsprechend den Angaben im Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III zu erfolgen.
- 3.3 Andere Abfälle/ Einsatzstoffe sind von der Annahme ausgeschlossen. Änderungen des zugelassenen Annahmekataloges oder der Beschaffenheit der



Abfälle/ Einsatzstoffe bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.

#### **4. Betriebseinheiten**

Die Inhaltsbestimmung Nr. 6 des Genehmigungsbescheids vom 02.03.2020 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

4.1 Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Mischanlage I und II, bestehend aus:
  - diversen Förderaggregaten (Förderschnecken, Trogkettenförderern, Becherwerken und Förderbändern)
  - jeweils 2 Aufgabebunkern
  - jeweils 2 Mischern/ Granulierern
  - jeweils 2 Siebanlagen inkl. mehrerer Schutzsiebe
  - 21 Silos unterschiedlicher Größe mit Förderleitungen zu den Mischanlagen und Förderleitungen zur Befüllung
  - Mahlanlage I
  - Schaufelseparator
  - Lagerflächen 1 A, 1 B, Lagerfläche 2 und Lagerfläche 3
- BE 2: Siebanlage, bestehend aus:
  - 1 Siebanlage (mobil)
  - Lagerflächen 2 und 3
  - Schaufelseparator
- BE 3: Tanklager 1 und 2 bestehend aus:
  - 6 Lagertanks je 50 m<sup>3</sup>
- BE 4: Abluftbehandlungsanlagen
  - Hallenentstaubungsanlage 1
  - Hallenentstaubungsanlage 2
  - 1 Silo
- BE 5: Silolager, bestehend aus:
  - 3 Silos á 440 m<sup>3</sup>
- BE 6: Mahlanlage II, im Wesentlichen bestehend aus:
  - Aufgabebunker
  - Dosierbandwaage mit Überbandmagnetabscheider und Metalldetektor
  - Gutbettwalzenmühle
  - Steigrohtrockner



- dynamischer Sichter
- Hochdruckgebläse
- Feineisenmagnettrommel
- Heißgaserzeuger
- Schlauchfilter
- Kamin

## **5. Genehmigte Antragsunterlagen**

5.1 Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

## **6. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

6.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Az.: 24.1-10/95-Mü/Sche vom 11.04.1996 und der Änderungsgenehmigungsbescheide Az.: 52.03.10.02-Kehr-08/02 vom 05.06.2003, geändert durch den Widerspruchsbescheid Az.: 52.03.10.02-Kehr-08/02 W vom 11.03.2004, Az.: 52.03.10.02 Kehr 11/04 vom 22.11.2005, Vz.: 329/2013 vom 15.09.2015, Vz.: 2371/2016 vom 07.08.2017, Vz.: 336/2018 vom 18.05.2018 und Vz. 269/2019 vom 02.03.2020 bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.



## **Teil III: Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### **A Bedingungen**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem geänderten Anlagenbetrieb begonnen wurde.

### **B Auflagen**

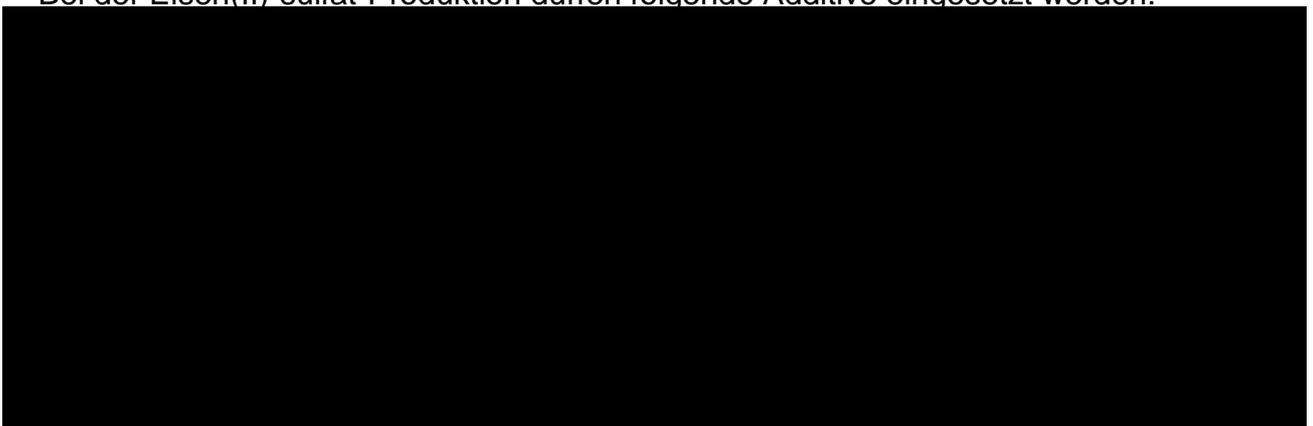
#### **1. Allgemeines**

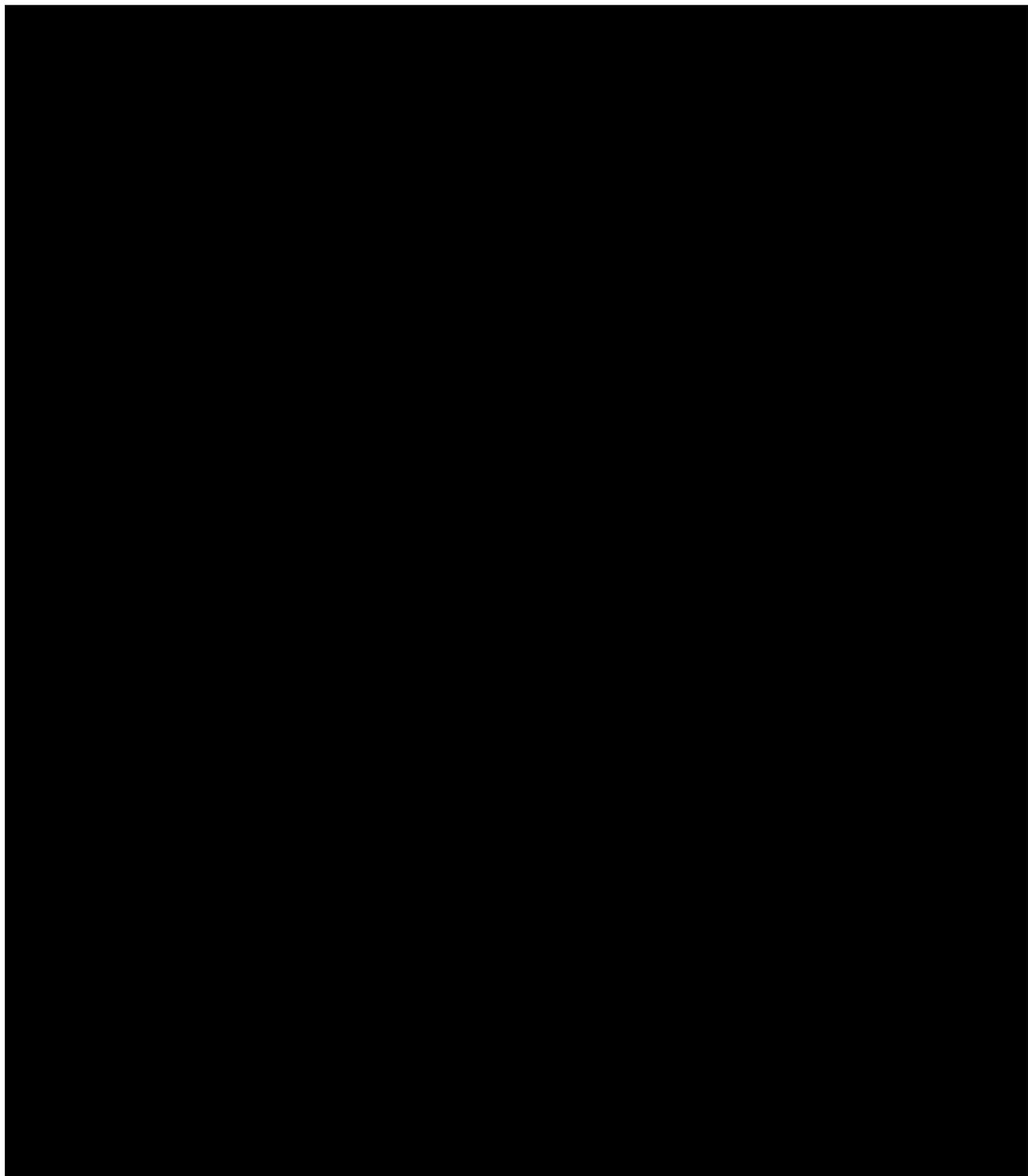
- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der erstmalige Einsatz der Abfälle mit den Abfallschlüsseln 10 01 16\*, 10 02 07\*, 19 01 13\* und 19 01 15\* schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Einsatz vorliegen.
- 1.3 Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzusprechen. Spätestens bei der Abnahme sind die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen – sofern keine anderen Termine festgelegt wurden – vorzulegen.
- 1.4 Die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung Nr. 2 Teil II des Bescheides genannten Begrenzungen ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten. Zur Kontrolle der Lagermenge ist eine Lagerbestandsliste zu führen, die spätestens am nächsten Arbeitstag zu aktualisieren ist.

#### **2. Kreislaufwirtschaft**

- 2.1 Die Auflage 2.1 des Bescheids vom 18.05.2018 erhält folgende Fassung:

Bei der Eisen(II)-sulfat-Produktion dürfen folgende Additive eingesetzt werden:





2.2 Die Verwendung der o. g. gefährlichen Abfälle ist unter Einhaltung folgender Bedingungen bzw. Begrenzungen zulässig.



Abfall- schlüssel	Herkunft	gefährliche Stoffe, die zur Einstufung als gefährlicher Abfall führen		andere gefährliche Stoffe
			Begrenzung	Begrenzung
		CaO	./.	Konzentrationen, die nicht zur Einstufung als gefährlicher Abfall führen, z. B. für Pb, Cd, Cu, Ni, Zn, und PCDD/PCDF
		BaO	≤ 100 mg Ba/l (Eluat)	
		CaO	./.	
		Zn	≤ 25.000 mg/kg	

- 2.3 Für die in Auflage 2.2 aufgeführten Abfälle sind bei jeder Abfallanlieferung (max. 40 Tonnen) durch den Abfallerzeuger Analysen beizufügen, die belegen, dass der Abfall nur wegen des Gehalts an Bariumoxid, Calciumoxid und/ oder Zink als gefährlich einzustufen ist. Wenn der Abfallerzeuger keine aktuellen (bei Anlieferung nicht älter als 1 Jahr) und nach AVV<sup>4</sup> aussagekräftigen Analysen vorlegen kann, sind durch die Anlagenbetreiberin Analysen anzufertigen. Die Analysen sind drei Jahre aufzubewahren.
- 2.4 Die Durchführung von Eingangsanalysen entsprechend Auflage 2.3.1 des Bescheides vom 15.09.2015 hat weiterhin zu erfolgen, wobei für die in Auflage 2.2 aufgeführten Abfälle jeweils bei der Erstanlieferung und alle angefangenen 500 Tonnen eines Abfallerzeugers die angelieferten Abfälle zu analysieren sind.
- 2.5 Der Parameterumfang für die Analysen der unter 2.2 aufgeführten Abfälle ist vor der ersten Annahme mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

### 3. Düngemittelrecht

Die nachfolgenden Auflagen gelten für die Herstellung von Eisen(II)-sulfat unter Verwendung von Abfällen für den direkten Einsatz als Düngemittel oder für den Einsatz in der Düngemittelherstellung.

<sup>4</sup> Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)



- 3.1 Ergänzend zu den Auflagen 2.3 und 2.4 sind die Abfälle auf die nachfolgend aufgeführten Schadstoffe zu analysieren und müssen die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte einhalten:

Schadstoffe	Grenzwert mg/kg TM oder andere angegebene Einheit
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (Cr <sup>VI</sup> )	2
Nickel (Ni)	80
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium (Tl)	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT) Summe aus Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS)	0,1
Summe der Dioxine und dl-PCB (WHO-TEQ 2005)	30 ng
Summe Polyaromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) nach EPA	5

(Anmerkung: Grenzwerte aus der Düngemittelverordnung<sup>5</sup>, Grenzwert für PAK (DepV<sup>6</sup> Rekultivierungsschicht)

- 3.2 Der Gehalt an Zink in den hergestellten Mischungen darf 4.300 mg/kg nicht überschreiten.

#### 4. **Bodenschutz und Altlasten**

- 4.1 Die Auflage 4.1 des Bescheides vom 07.08.2017 wird wie folgt ergänzt:

Werden im Rahmen der Regelüberwachung erhebliche Grundwasser-  
verunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe festgestellt, so ist in  
Abstimmung mit der zuständigen Behörde ein Beseitigungsvorschlag bzw. ein  
Sanierungskonzept vorzulegen.

#### 5. **Störfallrecht**

- 5.1 Die Auflage 6.2 des Bescheides vom 15.09.2015 erhält folgende Fassung:

Die Annahme von Abfällen, die den Gefahrenkategorien H1, H3, P1, P1a, P1b,  
P2, P3a, P3b, P4, P5a, P5b, P5c, P6a, P6b, P7, P8, O2 oder O3 im Sinne der

<sup>5</sup> Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV)

<sup>6</sup> Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)



Stoffliste des Anhanges I der StörfallV<sup>7</sup> zuzuordnen sind und von Abfällen mit einem Mineralölanteil  $\geq 25$  % ist antragsgemäß nicht zulässig.

## **6. Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik**

6.1 Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzuführen und anzuwenden, das risikobasiert ist und die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle und die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen und die Angaben der/ des vorherigen Abfallbesitzer/s berücksichtigen.

Das Nachverfolgungssystem hat alle Informationen, im Zuge der Verfahren zur Vorabkontrolle (z. B. Datum der Anlieferung in der Anlage und eindeutige Referenznummer des Abfalls, Angaben zu dem/ den vorherigen Abfallbesitzer/n, Analyseergebnisse der Vorabkontrolle und Annahme, vorgesehener Behandlungsweg, Art und Menge der in der Anlage vorhandenen Abfälle mit allen ermittelten Gefahren), Annahme, Lagerung, Behandlung und/ oder Abtransport aus der Anlage, die gesammelt worden sind, zu enthalten.

6.2 Es ist ein Output-Qualitätsmanagementsystem einzuführen und anzuwenden, mit dem sichergestellt wird, dass der Output der Abfallbehandlung den Erwartungen, z. B. nach Maßgabe geltender EN-Normen, entspricht.

6.3 Es ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sichergestellt wird, um alle unerwünschten und/ oder potenziell gefährlichen chemischen Reaktionen zwischen verschiedenen Abfällen (z. B. exotherme Reaktion, Zersetzung, Kristallisation) beim Mischen, Vermengen und bei anderen Behandlungsarten festzustellen.

Die Verträglichkeitstests sollen risikobasiert sein und sollen die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen sowie die Angaben der/ des vorherigen Abfallbesitzer/s berücksichtigen.

6.4 Es ist eine Liste der Abgasströme und ihrer Merkmale aufzustellen und zu führen, die folgende Elemente beinhaltet:

a. Informationen über die Merkmale der zu behandelnden Abfälle und die Abfallbehandlungsverfahren einschließlich:

- Prozess-Fliebschemata zur Darstellung der Emissionsquellen;

---

<sup>7</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)



- Beschreibungen prozessintegrierter Techniken und der Abgasbehandlung an der Quelle einschließlich ihrer Leistungsfähigkeit
- b. Informationen über die Merkmale der Abgasströme wie:
- Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss und Temperatur;
  - durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen;
  - Entflammbarkeit, untere und obere Explosionsgrenze, Reaktivität;
  - Vorhandensein anderer Stoffe, die das System zur Abgasbehandlung oder die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können (z. B. Sauerstoff, Stickstoff, Wasserdampf).
- 6.5 Der jährliche Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch und das jährliche Reststoffaufkommen sind durch direkte Messungen, Berechnung oder Aufzeichnung zu überwachen.
- 6.6 Zur Optimierung des Wasserverbrauchs ist ein Wassersparplan zu erstellen (z. B. Festlegung von Zielen für eine effiziente Wassernutzung, Erstellung von Flussdiagrammen und Massenbilanzen für Wasser).
- 6.7 Zur effizienten Energienutzung ist ein Energieeffizienzplan zu erstellen, der Folgendes beinhaltet:
- a. die Definition und Berechnung des spezifischen Energieverbrauchs der Tätigkeiten,
  - b. die Vorgabe von Leistungsindikatoren auf jährlicher Basis (z. B. spezifischer Energieverbrauch ausgedrückt in kWh/t behandelten Abfalls) und
  - c. Zielplanungen (Zielhorizont 2 Jahre) für regelmäßige Verbesserungen und entsprechende Maßnahmen.
- Der Plan ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf die eingesetzten Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abzustimmen.
- 6.8 Zur effizienten Energienutzung ist ein Energiebilanzbericht zu erstellen, der eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs und der Energiegewinnung (einschließlich Energieabgabe) durch die jeweilige Energiequelle (Strom, Gas, konventionelle Flüssigbrennstoffe, konventionelle Festbrennstoffe und Abfall) beinhaltet. Er umfasst:
- a. Angaben zum Energieverbrauch anhand der angelieferten Energie;
  - b. Angaben zu der von der Anlage abgegebenen Energie;



- c. Angaben zum Energiefluss (z. B. Sankey-Diagramme oder Energiebilanzen), aus denen hervorgeht, wie die Energie im gesamten Prozess genutzt wird.

Der Energiebilanzbericht ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf das/die Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abzustimmen.

- 6.9 Die in den Auflagen 6.1 bis 6.8 geforderten Unterlagen sind spätestens bis zum 17.08.2022 erstmalig zu erstellen und regelmäßig (max. alle 2 Jahre) zu revidieren.
- 6.10 Ab den 18.08.2022 dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas der Hallenentstaubungsanlagen 1 und 2 und der Silos zur Lagerung von Abfällen die Massenkonzentration  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- 6.11 Spätestens bis zum 30.11.2022 und dann wiederkehrend einmal halbjährlich ist die Konzentration von Gesamtstaub im Abgas der Hallenentstaubungsanlagen 1 und 2 unter Berücksichtigung der DIN EN 13284-1<sup>8</sup> zu messen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2<sup>9</sup> den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter einmal jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.
- 6.12 Die anderen in der Inhaltsbestimmung 4.1 im Bescheid vom 07.08.2017 für die Hallenentstaubungsanlagen 1 und 2 genannten Parameter sind weiterhin wiederkehrend alle drei Jahre zu messen.
- 6.13 Die Messung der Konzentration von Gesamtstaub in der Abluft der Silos hat wiederkehrend alle drei Jahre zu erfolgen.
- 6.14 Für den Betrieb der Hallenentstaubungsanlagen 1 und 2 ist eine Betriebsanweisung für die In- und Außerbetriebnahme, die Reinigung, die Wartung, den Austausch der Filterelemente, der Mess- und Regeleinrichtungen, das An- und Abfahren (auch kurzzeitig) sowie der Schutzmaßnahmen für den Betrieb zu erstellen.
- 6.15 Die Wirksamkeit der Hallenentstaubungsanlagen 1 und 2 ist regelmäßig – in Abhängigkeit von der Beladung und den Begrenzungen gemäß Nebenbestimmung 7.10 und Inhaltsbestimmung 4.1 des Bescheides vom 07.08.2017 – zu überprüfen. Die Vorgaben des Herstellers sind zu beachten.

<sup>8</sup> DIN EN 13284-1 Emissionen aus stationären Quellen - Ermittlung der Staubmassenkonzentration bei geringen Staubkonzentrationen - Teil 1: Manuelles gravimetrisches Verfahren

<sup>9</sup> VDI 2448 Blatt 2:1997-07: Statistische Auswertung von stichprobenartigen Emissionsmessungen an geführten Quellen: Ermittlung der oberen Vertrauensgrenze



Dazu sind geeignete Überwachungseinrichtungen zur Detektion von Staubdurchschlag, Filterbruch, Filterriss o. ä. vorzusehen. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überschreitung der in Nebenbestimmung Nr. 7.10 und Inhaltsbestimmung 4.1 des Bescheides vom 07.08.2017 festgelegten Emissionsbegrenzung kommt.

In einem Qualitätssicherungskonzept „Entstaubungsanlage“ sind die o. g. Beladungen und Begrenzungen aufzunehmen; der Intervallrhythmus ist in Abhängigkeit davon festzulegen. Die turnusmäßigen Überprüfungen sind mit ihren Ergebnissen ins Betriebstagebuch aufzunehmen.

- 6.16 Die Messplanung und die Auswahl der Messverfahren hat nach Nummer 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Die Messplätze und Probenentnahmestelle sind nach den Grundsatzanforderungen der Nummer 5.3.1 TA Luft festzulegen und einzurichten.

Die Empfehlungen der Richtlinie EN 15259:2007 (D)<sup>10</sup> sind dabei zu beachten.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, Messberichte nach Anlage 2 des Erlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 20.05.2003 (SMBl. NRW 7130) anzufertigen und ein Exemplar des Messberichtes der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, unmittelbar zu übersenden. Alternativ kann der Messbericht im pdf-Format an das Funktionspostfach [dezernat52@brd.nrw.de](mailto:dezernat52@brd.nrw.de) geschickt werden.

---

<sup>10</sup> DIN EN 15259:2007 (D): Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht



## **Teil IV: Hinweise**

### **1. Kreislaufwirtschaft**

- 1.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung regelt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage. Die rechtliche Einstufung von Stoffen und Gegenständen hinsichtlich der Frage, ob es sich um Abfälle oder Nicht-Abfälle handelt, betrachtet dagegen auch Aspekte, die unabhängig von der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind. Beispielsweise ist das Ende der Abfalleigenschaft unter anderem davon abhängig, ob ein Markt für oder eine Nachfrage nach einem Stoff oder Gegenstand besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG<sup>11</sup>). Daher wird mit dieser Genehmigung eine entsprechende abfallrechtliche Einstufung ausdrücklich nicht vorgenommen.

Diese Prüfungen stehen in Ihrer Verantwortung als Erzeuger oder Besitzer möglicher Abfälle und sind regelmäßig durchzuführen.

Dies schließt eine zukünftige behördliche Überprüfung des abfallrechtlichen Status von Stoffen oder Gegenständen (§ 47 Abs. 6 KrWG) nicht aus. Bei dieser behördlichen Überprüfung des Materialstatus sind Sie verpflichtet, sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen bereitzustellen.

Regelmäßig werden in diesem Zusammenhang insbesondere gefordert:

- a. Benennung des bestimmten Verwendungszwecks und der Annahmekriterien der konkreten Abnehmer
- b. Abnahmeverträge oder Bestellungen, die nachweisen, dass die produzierte Menge dem bestimmten Verwendungszweck zugeführt wird
- c. Auflistung der anzuwendenden technischen und rechtlichen Anforderungen sowie der sich daraus ergebenden Pflichten und Anforderungen hinsichtlich des bestimmten Verwendungszwecks
- d. Darstellung des Verwertungsverfahrens als Ablaufschema und Beschreibung der durch die Abfälle ersetzten Materialien

### **2. Futtermittelrecht**

- 2.1 Für die Herstellung und/ oder das Inverkehrbringen von Eisen(II)-sulfat unter Verwendung von gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen zum Einsatz als Futtermittelzusatzstoff bedarf Ihr Betrieb gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005<sup>12</sup> einer Registrierung sowie Zulassung durch das LANUV NRW.

---

<sup>11</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. 09.2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung



## **Teil V: Begründung**

### **1. Sachentscheidung**

Mit Datum vom 16.12.2019 beantragte die Ferro Duo GmbH die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg.

Der Antrag umfasst die Erweiterung des Abfallkatalogs zur Herstellung von Eisen(II)-sulfat und die Erhöhung der Behandlungsleistung und Lagermenge für gefährliche Abfälle.

Die Anlage der Ferro Duo GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 2.2, 8.11.1.1 Nr. 1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach den § 16 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurde von den betroffenen Fachdezernaten meines Hauses und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach den Prüfkriterien des BImSchG unter



Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV<sup>13</sup> bewertet und geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden nahmen zu dem Antrag Stellung, erhoben gegen das Vorhaben zum Teil Einwände und schlugen Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung vor, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

### Kreislaufwirtschaft

Die Vermischung mit gefährlichen Abfällen wird eingeschränkt zugelassen, weil sich die Gefährlichkeit nur aus bestimmten chemischen Verbindungen ergeben darf und eine Dokumentation zu den Rezepturen stattzufinden hat.

### Düngemittelrecht

Das LANUV, das für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an in den Verkehr gebrachte Düngemittel zuständig ist, sieht den Einsatz der benannten Kesselaschen/-stäube und Filterstäube kritisch. Es ist sicherzustellen, dass durch den Einsatz von Abfällen beim Produktionsprozess das geforderte Schutzniveau für Umwelt, Mensch und Tier eingehalten wird. Die genaue Schadstoffbelastung der gefährlichen Abfälle sollte daher analysiert werden. Sofern von dem Material keine Gefahr ausgeht (Artikel 15 Schutzklausel), ist ein Inverkehrbringen als EG-Düngemittel im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003<sup>14</sup> als „Mineralischer Spurennährstoffdünger“ gemäß den Anforderungen des Anhangs I Nr. E.1.4. möglich.

### Futtermittelrecht

Aufgrund Ihrer Angaben im Sicherheitsdatenblatt für die Verwendung von Eisen-(II)-sulfat in der Futtermittelindustrie habe ich das LANUV NRW, welches für die Überwachung des Futtermittelverkehrs in Nordrhein-Westfalen zuständig ist, beteiligt.

Von dort werden Bedenken gegen den Einsatz von Eisen(II)-sulfat unter Verwendung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen als Futtermittel vorgetragen. Die Herstellung und/ oder das Inverkehrbringen ist nicht ohne vorherige Registrierung und Zulassung nach der Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zulässig.

Futtermittelrechtlich sind „Eisen-Schwefelverbindungen“ Verbindungen von Spurenelementen und fallen unter die Kategorie der ernährungsphysiologischen Zusatzstoffe. Sofern eine „Eisen-Schwefel-Verbindung“ als Zusatzstoff in den Verkehr gebracht oder verfüttert werden soll, muss diese Verbindung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen sein. Dies bedeutet, dass u. a. konkrete

<sup>13</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.10.2003 über Düngemittel



Festlegungen/Spezifikationen der Verbindung einzuhalten sind. Derzeit sind 2 „Eisen-Schwefel-Verbindungen“ als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen:

- 3b103 Eisen(II)-sulfat-Monohydrat<sup>15</sup>
  - Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Eisen(II)-sulfat-Monohydrat in Pulver- oder Granulatform, mit einem Eisengehalt von mindestens 29 %
  - Charakterisierung des Wirkstoffs: Chemische Formel:  $\text{FeSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$
  - CAS-Nummer: 17375-41-6
- 3b104 Eisen(II)-sulfat-Heptahydrat
  - Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Eisen(II)-sulfat-Heptahydrat, als Pulver mit einem Eisengehalt von mindestens 18 %
  - Charakterisierung des Wirkstoffs: Chemische Formel:  $\text{FeSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$
  - CAS-Nummer: 7782-63-0

Aufgrund des im Antrag beschriebenen Herstellungsprozesses (Kurz: Mischung von Eisen(II)-sulfat mit Abfällen) in Verbindung mit den Daten aus dem Sicherheitsdatenblatt (s. CAS-Nr.) entsprechen die bei Ihnen hergestellten Eisen-Verbindungen nicht den o. a. spezifischen Bedingungen, der als Futtermittelzusatzstoff zugelassenen Eisen(II)-Sulfat Verbindungen.

#### Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU<sup>16</sup>, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Nummer 5 genannt werden – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des maßgeblichen BVT-Merkblattes sowie insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten.

Am 10.08.2018 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung veröffentlicht. Die BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Sie konkretisieren den Stand der Technik und können hierzu als Erkenntnisquelle herangezogen werden, auch wenn noch keine Umsetzung in nationales Recht in Form von

<sup>15</sup> Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2330 der Kommission vom 14. Dezember 2017 zur Zulassung von Eisen(II)-carbonat, Eisen(III)-chlorid-Hexahydrat, Eisen(II)-sulfat-Monohydrat, Eisen(II)-sulfat-Heptahydrat, Eisen(II)-fumarat, Eisen(II)-Aminosäurechelate-Hydrat, Eisen(II)-Protein-Hydrolysatchelate und Eisen(II)-Glycinchelate-Hydrate als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten sowie von Eisendextran als Zusatzstoffe in Futtermitteln für Ferkel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1334/2003 und (EG) Nr. 479/2006

<sup>16</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen



Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften erfolgt ist. Nach § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Daher enthält der Bescheid die für die Anlage der Ferro Duo GmbH relevanten BVT-Schlussfolgerungen.

Die Umsetzungsfrist für die BVT-Schlussfolgerungen beträgt vier Jahre nach Bekanntgabe und läuft daher im August 2022 ab. Aus diesem Grund gilt die Einhaltung des unter Nr. 6.10 geforderten Emissionswertes für Staub erst ab dem 18.08.2022.

### Ergebnis

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Dem Antrag der Ferro Duo GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.12.2019 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Abfallbehandlungsanlage der Ferro Duo GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 8.7.2.1 UVPG<sup>17</sup>.

Für die wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Die entsprechende

---

<sup>17</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)



Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 4 vom 23.01.2020, S. 25, lfd. Nr. 20) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2019/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

## 2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW<sup>18</sup>.

## 3. Gebührenentscheidung

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW<sup>19</sup> in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 3.1 Nach Änderungskosten

Entsprechend Ihren Angaben fallen keine Änderungskosten an. Nach Tarifstelle 15a.1.1 [REDACTED] ergibt sich eine Mindestgebühr in Höhe von [REDACTED]

### 3.2 Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 [REDACTED] wird eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200 bis 6.500 € bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war gering. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als durchschnittlich angesehen. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 [REDACTED] bis d) beträgt insgesamt [REDACTED]

### 3.3 Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen

<sup>18</sup> Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

<sup>19</sup> Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)



Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED]

### 3.4 Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

### 3.5 UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Für die vorgenannte Prüfung wurden insgesamt [REDACTED] Stunden benötigt. Bei einem Stundensatz von 70 €<sup>20</sup> ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

### 3.6 Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 5 und 6 betragen insgesamt [REDACTED]

<sup>20</sup> Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LBG2-E1), ehemals gehobener Dienst



## **Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO<sup>21</sup> bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV<sup>22</sup>.

Abweichend hiervon kann gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

### Hinweis:

Die Klageerhebung gegen diesen Bescheid bzw. eine Klageerhebung gegen die Gebührenfestsetzung hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Gebühr und entbindet daher nicht von einer fristgerechten Zahlung der Gebühr (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Marianne Gerth

---

<sup>21</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

<sup>22</sup> Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)



## Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Deckblatt .....	1 Blatt
2. Schreiben vom 16.12.2019 .....	3 Blatt
3. Übereinstimmungserklärung .....	1 Blatt
4. Datenträger	
5. Inhaltsverzeichnis mit Impressum .....	4 Blatt
6. Formular 1 .....	7 Blatt
7. Vollmacht .....	1 Blatt
8. Erläuterungen zum Vorhaben/ Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Urheberrechte .....	10 Blatt
9. Standortbeschreibung	
• Angaben zum Anlagenstandort .....	2 Blatt
• Ausschnitt Deutsche Grundkarte .....	1 Blatt
• Flurkarte .....	1 Blatt
• Auszug aus dem Flächennutzungsplan .....	2 Blatt
• Darstellung der Windrichtungsverteilung .....	1 Blatt
10. Betriebslageplan .....	1 Blatt
11. Anlagen- und Betriebsbeschreibung .....	7 Blatt
12. Formulare 2 und 3 .....	27 Blatt
13. Übersicht Stoffströme .....	2 Blatt
14. Grundfließbild .....	1 Blatt
15. Emissionen/ Immissionen .....	2 Blatt
• Formulare 4 Blatt 1 und Formular 5 .....	7 Blatt
• Schalltechnische Untersuchung, Bericht-Nr.: FA 8444-1 .....	50 Blatt
16. Wasserversorgung/ Grundstücksentwässerung .....	1 Blatt
17. Abfallmanagement .....	3 Blatt
• Abfallartenkatalog .....	2 Blatt
• Formular 4 Blatt 3 .....	6 Blatt
• Angaben zur Sicherheitsleistung .....	1 Blatt
18. Wassergefährdende Stoffe/ Boden- und Gewässerschutz .....	1 Blatt
19. Naturschutz/ Landschaftspflege .....	3 Blatt



---

• UVP-Vorprüfung .....	9 Blatt
20. Arbeitsschutz/ Betriebs- und Anlagensicherheit .....	34 Blatt
21. Bauantrag (nicht belegt) .....	1 Blatt
22. Herstellerinformation/ technische Daten	
• Sicherheitsdatenblatt Ferro Mono .....	4 Blatt
23. Sonstige Informationen/ Unterlagen/ Nachweise	
• Versuchsbeschreibung .....	2 Blatt
• Prüfbericht-Nr. 19043055 von ALBO-tec GmbH .....	5 Blatt
• Prüfbericht-Nr. 19043119 von ALBO-tec GmbH .....	5 Blatt
• Prüfbericht-Nr. 18-3607 von UEG GmbH .....	5 Blatt
• Ausgangszustandsbericht .....	42 Blatt
• Angaben zum Explosionsschutz aus Antrag zum Bescheid vom 07.08.2017 .....	4 Blatt
• Zertifikate .....	8 Blatt



**Anhang II: zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe**

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1			BE 2		BE 6	Lagerart			
		Mischanlagen I und II	Mahlanlage I	Schaufelseparator	Siebanlage (mobil)	Schaufelseparator	Mahlanlage II	Silo (BE 1 und BE 5)	Tank (BE 3)	lose	Big Bag
02 01 10	Metallabfälle	X			X			X		X	X
06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure								X		
06 01 02*	Salzsäure								X		
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen(II)-sulfat bestehen	X	X	X		X		X		X	X
06 03 16	Metalloxid mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X			X			X		X	X
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	X	X	X		X		X		X	X
06 11 99	Abfälle a. n. g. hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen(II)-sulfat bestehen	X	X	X		X		X		X	X
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X	X	X		X		X		X	X
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X	X	X		X		X		X	X
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X		X		X		X	X
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X	X	X		X		X		X	X
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X	X	X		X		X		X	X
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X	X		X			X		X	X



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1			BE 2		BE 6	Lagerart			
		Mischanlagen I und II	Mahlanlage I	Schaufelseparator	Siebanlage (mobil)	Schaufelseparator	Mahlanlage II	Silo (BE 1 und BE 5)	Tank (BE 3)	lose	Big Bag
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X	X		X			X		X	X
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X		X		X		X	X
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X	X	X	X	X		X		X	X
10 02 10	Walzzunder	X	X		X			X		X	X
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung				X					X	X
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X	X		X			X		X	X
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X	X		X			X		X	X
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle, hier: SEROX				X <sup>3)</sup>					X	
10 03 99	Abfälle a. n. g., hier: Oxiton	X	X		X			X		X	X
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X	X					X		X	X
11 01 05*	saure Beizlösungen								X		
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen(II)-sulfat bestehen	X	X	X	X	X		X		X	X
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne	X			X			X		X	X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X			X			X		X	X
16 01 17	Eisenmetalle	X			X			X		X	X



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1			BE 2		BE 6	Lagerart			
		Mischanlagen I und II	Mahlanlage I	Schäufelseparator	Siebanlage (mobil)	Schäufelseparator	Mahlanlage II	Silo (BE 1 und BE 5)	Tank (BE 3)	lose	Big Bag
16 03 03*	anorganischer Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen(II)-sulfat bestehen	X	X	X		X				X	X
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X	X	X		X		X		X	X
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X	X	X		X		X		X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X			X			X		X	X
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X	X		X		X		X	X
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	X		X		X		X	X
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	X	X	X		X		X		X	X
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	X		X		X		X	X
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X	X	X		X		X		X	X
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	X	X	X	X	X		X		X	X
19 12 02	Eisenmetalle	X			X			X		X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X			X			X		X	X
Produkt	Salzsäure								X		
Produkt	Schwefelsäure								X		
Produkt	Pflanzenöle	X							X		
Produkt	Eisen-II-Chloridlösung								X		



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1			BE 2		BE 6	Lagerart			
		Mischanlagen I und II	Mahlanlage I	Schaufelseparator	Siebanlage (mobil)	Schaufelseparator	Mahlanlage II	Silo (BE 1 und BE 5)	Tank (BE 3)	lose	Big Bag
Produkt	SAM-Sediment	X	X	X		X		X			X
Produkt	Kalk	X	X	X		X		X		X	X
Produkt	Magnesiumoxid	X	X	X		X		X		X	X
Produkt	Flugasche	X	X	X		X		X		X	X
Produkt	Eisen(II)-sulfat	X	X	X		X		X		X	X
Produkt	Gips	X	X	X		X		X		X	X
Produkt	Hochofenschlacke	X	X		X			X		X	X
Produkt	Hüttensand	X	X		X		X	X		X	X



3) nur Zwischenlager